

## Tagungen

### § 1 Geltungsbereich

Abs.1. Die Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Mietweise Überlassung von Konferenz-Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen wie Seminaren, Banketten etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.

Abs.2. Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.

Abs.3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich, schriftlich vereinbart wurde.

### § 2 Vertragsabschluß, -partner, -haftung

Abs.1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) des Hotels an den Veranstalter zustande; diese sind die Vertragspartner.

Abs.2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selber oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Abs.3. Anfallende GEMA-Gebühren werden durch den Veranstalter bzw. den durch ihn beauftragten Dienstleister übernommen.

Abs.4. Das Hotel haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Hotels zurückzuführen sind.

Abs.5. Der Veranstalter versichert ausdrücklich, dass über den Zweck, die Zielrichtung und die an der Veranstaltung Beteiligten, in Vollständigkeit, Auskunft erteilt wurde.

Abs.6. Die Benutzung der Hotelzimmer und der angemieteten Räume ist ausschließlich den im Hotel gemeldeten Gästen gestattet.



### **§ 3 Leistungen, Preise, Zahlung**

Abs.1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen.

Abs.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise, des Hotels, zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.

Abs.3. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungen 4 Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden.

Abs.4. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind sofort ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Der Besteller übernimmt eine Zahlungsgarantie für die im Vertrag vereinbarten Leistungen. Ohne schriftliche Vereinbarung mit dem Besteller werden Extras wie Telefon und Minibar bei Tagungen und Seminaren von den Gästen selbst übernommen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, Zinsen in Höhe von 11% des Basispreises zu berechnen.

### **§ 4 Zimmervermietung**

Abs.1. Für den vereinbarten Termin gilt:

Aus dem Vertrag bzw. Angebot ist ersichtlich, ob das Frühstück im Preis enthalten ist. Ist dies nicht der Fall, wird der gültige Frühstücksbetrag separat ausgewiesen.

Abs.2. Anreisezeit:

Ohne anders lautende Abmachung hält das Hotel die Zimmer am Anreisetag ab 15:00 Uhr zur Verfügung bereit. Als nicht in Anspruch genommen gilt ein Zimmer dann, wenn es der Gast am Buchungstag nicht bis 18:00 Uhr belegt hat, es sei denn, ein späteres Eintreffen des Gastes ist vorher angekündigt worden.

Am Abreisetag sind die Zimmer bis 11:00 Uhr zu verlassen.

Abs.3. Namensliste

Eine Namensliste der anreisenden Gäste ist dem Hotel 14 Tage vor Anreise zuzusenden

### **§ 6 Teilstornierungen/ Stornierungen bei Tagungen und Seminaren**

Abs.1. Rücktrittsrecht

Das Hotel und der Besteller sind bis zum nachstehend genannten Termin berechtigt, für die gebuchten Zimmer den Rücktritt von diesem Zimmervertrag zu erklären:

- Rücktrittsrecht bis 6 Wochen vor Anreise 100 % der vereinbarten Leistungen
- Bis zu diesem Termin muss die Rücktrittserklärung/ Stornierung dem Hotel bzw. dem Besteller schriftlich zugegangen sein.
- Teilstornierungen von einzelnen Zimmern sind nur nach Rücksprache mit der Reservierungsabteilung möglich.

Abs.2. No Show Gebühr

Werden die vertraglich vereinbarten Leistungen für ein bzw. mehrere Teilnehmer ohne vorherige fristgemäße Stornierung vom Besteller nicht in Anspruch genommen, so berechnet das Hotel dem Besteller nicht in Anspruch genommen, so berechnet das Hotel dem Besteller eine Gebühr in Höhe von 100% der veranschlagten Kosten.

## **§ 7 Rücktritt des Hotels bei Veranstaltungen**

Abs.1. Das Hotel ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

- höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretene Umstände Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentliche Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks gebucht werden;
- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist.
- ein Verstoß gegen § 1 Absatz2 der Geschäftsbedingungen vorliegt

Abs.2. Das Hotel hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Abs.3. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen das Hotel, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhalten des Hotels.

## **§ 8 Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung)**

Abs.1. Bei Rücktritt des Veranstalters ist das Hotel berechtigt, die vereinbarte Miete in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.

Abs.2. Tritt der Veranstalter erst zwischen der 6. und 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Hotel berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 50% des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Speisenumsatzes.

Abs.3. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel:  
Menüpreis- Bankett x Personenzahl

War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gänge-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

## **§ 9 Änderungen der Teilnehmerzahl**

Abs.1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Bankettabteilung mitgeteilt werden, sie bedarf der Zustimmung des Hotels. Eine Änderung der Teilnehmerzahl bis 5% muss spätestens 3 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Bankettabteilung mitgeteilt werden, auch sie bedarf der Zustimmung des Hotels.

Abs.2. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.

Abs.3. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung so kann das Hotel zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden.

## **§ 10 Mitbringen von Speisen und Getränken**

Abs.1. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Bankett Abteilung. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

## **§ 11 Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

Abs.1. Soweit das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtung von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für die Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Es stellt dem Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

Abs.2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung und erfolgt auf eigene Gefahr.

Abs.3. Der Veranstalter ist mit der Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine Anschlussgebühr verlangen.

Abs.4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters geeignete des Hotels ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

Abs.5. Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten, technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort Beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.

## **§ 13 Haftung des Veranstalters/ Gastes für Schäden im und am Hotel**

Abs.1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinen Bereich oder Ihm selbst verursacht werden.

Abs.2. Das Hotel kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen.

Abs.3. Für Beschädigungen an Einrichtungen und Inventar des Hotels durch Fahrlässigkeit des Gastes ist es dem Hotel vorbehalten, in angemessener Weise Schadensersatz zu fordern ebenso bei Ruhestörungen.

## **§ 13 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**

Abs.1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels.

Abs.2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen ist das Hotel berechtigt wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen

Abs.3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf das Hotel für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel der eines höheren Schadens vorbehalten.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

Abs.1. Ein Vertrag ist rechtsverbindlich, wenn der Vertragspartner bis zum im Vertrag festgelegten Datum den Vertrag unterschrieben an das Hotel zurückgesandt hat.  
Sollte der vom Besteller unterzeichnete Vertrag dem Hotel bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, ist der Vertrag wirkungslos.

Abs.2. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

Abs.3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des §38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels.

Abs.4. Es gilt deutsches Recht

Abs.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Abs.6. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels